

Alpha-Soft Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen, Allgemeines

1. Unsere Angebote, Auftragsbestätigungen, Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (im folgenden V&L). Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, insbesondere auch im Falle mündlicher oder telefonischer Abruf- und Folgeaufträge. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unseren V&L sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
2. Sollte eine Bestimmung dieser V&L ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche als vereinbart, die soweit rechtlich zulässig unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieser V&L der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Im übrigen gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektrotechnik-Elektronik Industrie, die der Kunde hiermit ebenfalls anerkennt.
3. Der Käufer erklärt, vom Inhalt der V&L Kenntnis genommen zu haben und mit ihnen einverstanden zu sein.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote und Preisempfehlungen der Alpha-Soft Computer Security GmbH (im folgenden Alpha-Soft) sind stets freibleibend und unverbindlich.
2. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Alpha-Soft oder -in Einzelfällen- durch Übersendung der Ware mit Lieferschein und Rechnung bzw. Erbringung der Leistung zustande. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

§ 3 Preisbildung - Anpassungen

1. Alle Preisangaben verstehen sich exklusive der Transportaufwendungen ohne Skonto und sonstige Nachlässe zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Netto-Kaufpreis). Maßgeblich ist die in der Auftragsbestätigung von der Alpha-Soft genannte Kaufpreis.
2. Die Auslieferung und Installation von Waren, insbesondere der Hardware, das Aufspielen, Testen und Konfigurieren der Software, sowie Arbeiten zur Verbindung und Abstimmung verschiedener Hard- und Softwarekomponenten erfolgt grundsätzlich auf Kosten des Kunden, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
3. Alle Tätigkeiten und Dienstleistungen werden nach den jeweils geltenden Stundenverrechnungssätzen berechnet. Zu den Dienstleistungen rechnen sich auch Wegzeiten. Spesen werden nach tatsächlichem Aufwand und gemäß den steuerlich geltenden Richtlinien in Rechnung gestellt.
4. Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die neben den im Auftrag vereinbarten Leistungen, aber unmittelbar zur Erfüllung des Auftrages erforderlich sind, werden gesondert berechnet. Darunter fallen zum Beispiel mangelhafte Zuarbeit von Dritten, nicht kompatible Komponenten von Dritten, veraltete Produkte - sofern dies nicht im Vorfeld durch die Alpha-Soft überprüft werden konnte.
5. Die Alpha-Soft kann auf erteilte Aufträge Teillieferungen und / oder -leistungen erbringen und diese in Rechnung stellen.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermin oder Lieferfrist, die zwischen den Parteien vereinbart werden, bedürfen der Schriftform.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Alpha-Soft die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen -hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten der Alpha-Soft oder deren Unterlieferanten eintreten- hat die Alpha-Soft auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Alpha-Soft, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Alpha-Soft von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Alpha-Soft nur berufen, wenn sie der Käufer unverzüglich benachrichtigt.
4. Sofern die Alpha-Soft die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, stehen dem Kunden Schadensersatzansprüche nur bei zumindest grober Fahrlässigkeit seitens der Alpha-Soft zu.

§ 5 Gefahrübergang

1. Bei Versand von Waren wählen wir eine für den Kunden vertretbare Versandart. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden.
2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald sich die Ware in seinen Händen oder in den Händen einer von ihm zur Abnahme bestimmten Person befindet.
3. Holt der Kunde oder eine von ihm zur Abholung bestimmte Person die Ware bei der Alpha-Soft ab, geht die Gefahr im Augenblick der Aushändigung auf den Kunden über.

§ 6 Gewährleistung bei Hardware- und sonstigen "Nicht-Software"-Warenlieferungen

1. Sind Hardware- oder sonstige Warenlieferungen von der Alpha-Soft mit einem Fehler behaftet, die den Wert oder die Tauglichkeit zu den gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufhebt oder mindert, so hat die Alpha-Soft nach ihrer Wahl das Recht zu Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Schlägt ein zweiter Nachbesserungsversuch fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
2. Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren, gleich aus welchem Rechtsgrund, so unter anderem Ansprüche aus Verletzungen nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere Beratungs- und Aufklärungspflichten, einschließlich eines Verschuldens bei Vertragsschluss, Ansprüche aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern der Alpha-Soft bzw. deren Erfüllungsgehilfen, für welche die Alpha-Soft einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht, soweit von der Alpha-Soft Eigenschaften für ihre Produkte ausdrücklich zugesichert worden sind, die den Kunden gegen Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.
3. Für die Lieferung gebrauchter Hardware bzw. sonstiger gebrauchter Waren wird keine Gewährleistung übernommen.
4. Der Kunde verpflichtet sich, von der Alpha-Soft gelieferte Hardware oder sonstige Produkte unmittelbar nach Ankunft zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Eingang, schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Alpha-Soft unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
5. Der Gewährleistungsanspruch/Garantie erlischt sofort, wenn (a) eine nicht durch die Alpha-Soft autorisierte Person einen Eingriff oder Veränderung der gelieferten Ware durchgeführt hat, (b) die Ware nicht innerhalb der in der Bedienungsanleitung/Handbuch genannten Betriebsbedingungen installiert, getestet oder betrieben wurde. Dies trifft vor allem für Schäden durch elektrostatische Aufladung oder thermische Überlastung zu.

§ 7 Gewährleistung bei Softwarelieferungen

1. Wir machen darauf aufmerksam, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, daß sie in allen Kombinationen fehlerfrei arbeitet.
2. Ist eine von der Alpha-Soft gelieferte Standardsoftware -das heißt ein Programm, das auf die Bedürfnisse einer Vielzahl von Kunden zugeschnitten ist und für seinen Einsatz keine oder nur geringe Anpassung erfordert- mangelhaft, so sind für die Gewährleistung der Alpha-Soft die Regelungen in § 6 entsprechend anwendbar. Dies gilt unabhängig davon, ob nach den getroffenen Vereinbarungen dem Kunden das Programm gegen Zahlung eines einmaligen Entgelts auf die Dauer übertragen oder ihm lediglich die Nutzung für einen bestimmten Zeitraum gegen periodisch zu entrichtende Gebühren überlassen wurde.
3. Ist ein von der Alpha-Soft geliefertes Individualprogramm - das heißt die individuelle, maßgeschneiderte Anwendungssoftware bzw. das an den Anforderungen eines einzelnen Anwenders ausgerichtete Programm- mit einem Fehler behaftet, der den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufhebt oder mindert, so beurteilt sich die Gewährleistungspflicht der Alpha-Soft ebenfalls nach der Rege-

lung des § 6 mit der Maßgabe, daß sich die Gewährleistungspflicht der Alpha-Soft entsprechend § 6 Abs. 2 auf die Nachbesserung beschränkt. Die Vertragsgemäßheit einer Individualsoftware beurteilt sich ausschließlich nach den Regelungen des Erstellungsvertrages und des Pflichtenheftes. Kommt es in Zusammenhang mit der Installation nachträglicher Programmänderungswünsche des Kunden, die nicht im Pflichtenheft oder bei der Auftragserteilung definiert worden sind, zu Beanstandungen, so berechtigen diese Beanstandungen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen im Hinblick auf den gesamten Auftrag.

1. Eine Haftung für Folgeschäden, die dem Kunden aus einer Benutzung der Standard- oder Individualsoftware entstehen, wird ausgeschlossen, es sei denn, (a) daß der Kunde durch Eigenchaftszusicherungen der Alpha-Soft gegen das Risiko derartiger Mangelfolgeschäden abgesichert werden sollte oder (b) es liegt grobe Fahrlässigkeit seitens der Alpha-Soft vor
2. Die Haftung der Alpha-Soft für Schäden, die von deren Erfüllungsgehilfen anlässlich der Installation, Änderung oder Wartung der Software entstehen, ist ausgeschlossen, sofern der Alpha-Soft oder deren Erfüllungsgehilfen nicht zumindest grob fahrlässiges Verhalten vorzuerwerfen ist. Der Kunde trägt die ausschließliche Verantwortung für die Datensicherung vor der Aufnahme von Softwarearbeiten durch die Alpha-Soft bzw. deren Erfüllungsgehilfen.
3. Die Gewährleistungspflicht im Schadensfall beschränkt sich auf die Wiederherstellung des Originalzustandes bei Auslieferung. Leistungen wie Rücksicherung von Datenbeständen oder Wiederherstellung von Nutzer geänderten Daten / Einstellungen werden soweit möglich durchgeführt, fallen aber nicht unter die kostenlose Gewährleistung.
4. Für Demonstrationsprogramme, Test- beziehungsweise Vorabversionen von Programmen oder Programme mit zugesichertem eingeschränktem Ausführungsverhalten kann grundsätzlich keine Gewährleistung geltend gemacht werden.

§ 8 Allgemeine Haftungsabgrenzung

1. Die Alpha-Soft ist bemüht, Waren, die der Kunde zur Installation angefordert hat, ordnungsgemäß unter Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zu installieren.
2. Der Kunde hat nach Maßgabe der Alpha-Soft entsprechende Verkabelungen und Anschlüsse bereit zu stellen, sofern dies nicht durch die Alpha-Soft selbst erfolgt. Für Fehler, die nachweislich nicht aus von der Alpha-Soft gelieferten Waren oder Leistungen herrühren (im folgenden Fremdfehler), kann die Alpha-Soft keine Haftung übernehmen. Sollten diese Fehler zur Funktionseinschränkung bei von der Alpha-Soft gelieferten Waren führen, so wird die Alpha-Soft zuerst auf die Behebung der Fremdfehler drängen. Dies betrifft vor allem auch Fehler oder Störungen, die ihre Ursache in der Energieversorgung haben. Da beim heutigen Stand der Technik kein wirkungsvoller Schutz gegen Blitzschlag realisierbar ist, kann die Alpha-Soft für Schäden aus solchen Ereignissen nicht zur Haftung herangezogen werden.
3. Für Schäden, die nachweislich aus einer Fehlleistung des Kunden herrühren, kann eine Schadensübertragung an die Alpha-Soft nicht erfolgen. Dies betrifft Schäden in Hard- und Software.
4. Durch die hohe Komplexität im EDV-Bereich sind Wechselwirkungen zwischen Hard- und Software sowie untereinander nicht auszuschließen. Führen erfolgreich durchgeführte Arbeiten an einer Komponente zu Beeinträchtigungen an einer anderen Komponente, so wird die Alpha-Soft bestrebt sein, zumindest einen ausgewogenen Zustand herzustellen. Die Alpha-Soft haftet nicht für daraus entstehende Leistungseinschränkungen an den einzelnen Komponenten.
5. Vermittelt die Alpha-Soft auf Wunsch des Kunden ein Leasing oder eine Finanzierung von Waren, so gelten zusätzlich/ersetzend zu unseren V&L die allgemeinen Geschäftsbedingungen des betreffenden Leasing- / Finanzierungsunternehmens.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die der Alpha-Soft aus irgendeinem Rechtsgrund gegenüber dem Kunden zustehen, werden der Alpha-Soft die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird.
2. Gelieferte Ware bleibt Eigentum der Alpha-Soft. Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für die Alpha-Soft als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Alpha-Soft durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Alpha-Soft übergeht.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübertragungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber im vollem Umfang an die Alpha-Soft ab. Die Alpha-Soft ermächtigt den Kunden widerruflich, die abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der Alpha-Soft hinweisen und die Alpha-Soft unverzüglich telegraphisch benachrichtigen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden -insbesondere Zahlungsverzug- ist die Alpha-Soft berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Alpha-Soft selbst liegt -soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet- kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 10 Zahlung

1. Die Rechnungen des Verkäufers sind zahlbar gemäß den in der Auftragsbestätigung oder der Rechnung enthaltenen Bestimmungen. Sonderzahlungskonditionen werden durch die Alpha-Soft speziell ausgewiesen.
2. Die Alpha-Soft ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Alpha-Soft berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Alpha-Soft über den Betrag verfügen kann. Bei Scheckzahlung gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck auf dem Bankkonto der Alpha-Soft wertgestellt ist.
4. Der Käufer gerät auch ohne Mahnung mit Ablauf von fünf Arbeitstagen nach Fälligkeit in Zahlungsverzug. Für vorbehaltlich weitergehende Ansprüche ist die Alpha-Soft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz in Rechnung zu stellen. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Alpha-Soft eine Belastung mit höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist.
5. Sollte uns nach Vertragsabschluß eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt werden, so sind die Zahlungen ohne Beachtung von Zahlungsfristen sofort, rein netto fällig. Weiterhin ist die Alpha-Soft berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
6. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
7. Bei Neukunden, daß heißt Kunden, die noch nie bei der Alpha-Soft gekauft haben, ist der Kaufbetrag bei Warenempfang in Bar oder Scheck fällig. Bei Versand von Waren berechnen wir bei einem Auftragswert unter DM 150,00 einen Mindermengenzuschlag von DM 20,00

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für diese V&L und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Alpha-Soft und ihren Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Käufer ein Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Marienberg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Alpha-Soft Computer Security GmbH
Stand: Juni 1998